

Posener Zeitung.

Siebenundsechziger Jahrgang.

Nr. 884.

Donnerstag, 17. Dezember

(Erscheint täglich drei Mal.)

1874

Annoncen-Bureau
In Polen
Acker in der Provinz
in Pruskien (G. H. Ulrich & Co.)
Breslau 14;
in Sachsen
bei Herrn Th. Spindler,
Büro für Friedr. C. C.
in Breslau bei Herrn F. Kleinschmidt
in Frankfurt a. M.
S. L. Hanke & So.

Wien
Breslau, Bremen, Berlin,
Hannover, Bremen, Berlin,
Hannover, Bremen
in Berlin, Dresden
Frankfurt a. M., Bremen, Berlin
Wien a. Bremen
Bremen, Bremen
in Berlin
A. Schlesinger, Bremen
in Bremen, Bremen

Amtliches.

Berlin, 16. Dezember. Der König hat den Ober-Rat. Rath b. Schmeling zu Görlitz zum Vice Präsid. der Regierung in Königsberg ernannt, und dem Kaufm. Eduard Victor zu Freienwalde a. d. das Präsidial eines l. Hofkonsulenten verliehen.

Der Elementarlehrer Josef Scholz in Schwidnitz ist zum Höflehrer am Schulrechts-Seminar in Beeskow ernannt, der l. Eisenbahn-Maschinemeister Lamfalzy zu Bromberg in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt und mit den Funktionen eines Vorstebers des Maschinentechnischen Büros der l. Kommission für den Bau der Bahn Berlin-Nordhausen betraut worden.

Zu Anwälten sind ernannt worden: bei dem App.-Ger.-Hofe in Köln: die Advokaten Emil Schmidt und Dr. Gorius in Köln; bei dem Landger. in Aachen: der Advokat Theisen in Aachen; bei dem Landger. in Köln: die Advokat Stettels und Dr. Schreiner in Köln; bei dem Landger. in Elberfeld; der Advokat Lindenschmidt in Elberfeld.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 15. Dezember. Die hier erscheinende "Correspondance générale", eine in diplomatischen Kreisen verbreitete Korrespondenz, schreibt in einem Entretet über den Ministerwechsel in Serbien:

Alle Nachrichten aus Belgrad stimmen darin überein, dass das neue Kabinett nicht beabsichtige, sich von jener friedlichen, der Konföderation des Landes geweihten Politik zu entfernen, welche das Ministerium Marinovic den hohen Grad von Vertrauen dankte, den ihm die Mächte entgegenbrachten. Eine Politik der Agitation habe in Serbien alle Chancen verloren, seitdem die Entrebun von Berlin und Petersburg das Friedensbündnis der drei Kaiserstaaten festigten. Wer heute Wiene möchte, den Frieden an der unteren Donau zu übernehmen, hätte sich nur der entschieden Gegnerschaft Europas zu versetzen.

London, 16. Dezember. Nach hier eingegangenen Meldungen aus Cuba haben die karibischen Insurgenten in einer Stärke von 1000 Mann einen Angriff auf Cozumel gemacht, der aber zurückgewiesen wurde. — Nach Berichten aus Mexiko hat der mexikanische Kongress die Aufhebung der religiösen Orden beschlossen.

Bukarest, 16. Dezember. In der heutigen Sitzung der Kammer stellte der Finanzminister den Antrag, Staatsgüter im Betrage von 10 Millionen Francs zu verkaufen. Der Antrag wurde der Budget-Kommission überwiesen.

Deutscher Reichstag.

32. Sitzung.

Berlin, 16. Dezember, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrats Delbrück, Leonhardt u. A. später Fürst Bismarck.

Am 12. d. Ms. hatte das Haus den Antrag des Abg. Lasker angenommen mit Rücksicht auf die am 11. d. Ms. erfolgte Verhaftung des Abg. Majunka in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils die Geschäftsaufgaben-Kommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen;

Ob nach Art. 31 der deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Sitzung des Reichstages ohne Zustimmung des schleunigen Verfassungsmäßigkeit zulässig sei;

Ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstages in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Sitzung des Reichstages ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Der angegebene Art. 31 der Reichsverfassung lautet: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann ein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezozen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiches Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Strafvollstreckung für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

Im Schosse der Kommission waren vier verschiedene Anträge gestellt worden, welche entweder ganz und gar oder in einzelnen Theilen abgelehnt wurden. Eine Mehrheit von 11 Stimmen gegen eine hand fand sich nur für die verfassungsmäßige Zulässigkeit der am 11. d. Ms. erfolgten Verhaftung, indem zwischen der Verhaftung zum Zwecke einer Untersuchung und zum Zwecke der Vollstreckung eines rechtskräftig gewordenen Strafurtheils streng unterschieden wurde. Alle übrigen Vorschläge: entweder den Artikel 31 der Verfassung dahin zu ändern, dass auch eine Strafvollstreckung sowie jede Freiheitsstrafe über ein Mitglied des Reichstages nur unter Zustimmung des Reichstages während der Dauer der Session verhängt werden dürfe, — oder die Verfassungsfrage vorläufig auf sich beruhen zu lassen und im vorliegenden Fall sowie in allen künftigen ähnlichen Fällen durch Zusammensetzung des Reichstanzlers bei den Landeskriegerungen Abhilfe zu schaffen, so dass der Reichstag über die Thunlichkeit der Strafvollstreckung zuvor gehört werden müsste, — alle diese in verschiedenen Formen gefüllten Anträge wurden abgelehnt. Die der letzten Kategorie angehörenden wurden dadurch motiviert, dass eine Entscheidung der höchsten gerichtlichen Instanz über die dem Abg. Majunka zustehende Beschränkung noch nicht erfolgt ist.

Der Referent Abg. Haarriex analysirt diese verschiedenen Anträge, durch welche die Kommission die an sie gerichteten Fragen zu beantworten versucht hat, ohne sich einen derselben angewandt und dem Hause zur Annahme empfohlen zu können. Auf die Mitteilung ihres Wortlautes dürfen wir uns lieber verzichten, als sie heute im Blatt zum Theil wieder eingebracht werden. Es beantragen

1) Abg. Becker: In Erwägung, dass das Bedürfniss die Frage der Zulässigkeit der Strafvollstreckung gegen ein Mitglied des Reichstages während der Dauer der Reichstagsession geleglich zu regeln, zweckmäßig bei der Verhaftung der Strafprozeßordnung seine Erwähnung finden wird, geht der Reichstag über die in dem Antrage des Abg. Lasker gestellten Fragen zur Tagesordnung über.

2) Abg. Sonnenmann: Der Reichstag will beschließen 1) die Zustimmung des Abg. Majunka aus der über ihn verhängten Haft für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode zu verlangen; 2) den

Reichskanzler zu eruchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Mögliche zu veranlassen.

3) Abg. Windthorst: Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler aufzufordern, dass das während der gegenwärtigen Reichstagsession verhaftete Mitglied des Reichstages Majunka während der Dauer der Session aus der Haft entlassen werde.

4) Abg. Banks: Der Reichstag wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben: Gesetz, bei dem die Abänderung des Art. 31 der Reichsverfassung. Einziger Paragraph: im 3. Absatz des Art. 31 der Verfassung des deutschen Reiches hinter dem Worte „Straffahrt“ einzufügen: „so wie jede Strafvollstreckung, so dass der 3. Absatz des Art. 31 folgendermaßen lautet: Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren so wie jede Strafvollstreckung gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Strafvollstreckung für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

5) Abg. Hoffmann: Der Reichstag wolle beschließen, dem Abz. 1 des Art. 31 der deutschen Reichsverfassung folgende Fassung zu geben: Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergibt.

Präsident v. Forckenbeck: Das Haus befindet sich diesen Anträgen gegenüber in einer eigenhümlichen Lage. Die Anträge Becker, Sonnenmann und Windthorst sind als Abänderungsanträge zu dem Kommissionsbericht gestellt und über ihre Behandlung als solche kann in Beziehung auf die Geschäftsordnung kein Zweifel sein. Dagegen enthalten die Anträge Banks und Hoffmann, wenn sie auch durch den Kommissionsbericht hervorgerufen sind, doch Gesetzentwürfe von einer weit tragenden Bedeutung, da sie eine Abänderung der Verfassung involvieren. Sie können daher in der heutigen Sitzung nicht erledigt werden, da nach den §§ 16, 17, 18 und 20 der Geschäftsordnung bei allen Anträgen, welche einen Gesetzesvorlage enthalten, eine dreimalige Lesung und Beratung stattfinden muss. Auch die erste Beratung dieser Anträge könnte eigentlich und strikt genommen nur erfolgen, wenn dieselben zuvor gedruckt vorliegen haben und die in § 20 vorgeschriebene Frist bis zur ersten Beratung abgelaufen ist. Die Anträge sind aber, wie nicht bestritten werden kann, durch den Bericht der Geschäftsaufgaben-Kommission hervorgerufen, und wenn daher Niemand im Hause widerspricht, so würde ich vorschlagen, heute wenigstens die erste Beratung derselben jedoch nur diese anzulassen.

Abg. v. Kardorff: Ich erhebe Widerspruch.

Abg. Lasker ist in der Geschäftsaufgabenfrage mit dem Präsidenten einverstanden und giebt anheim, ob nicht die Antragsteller ihren Zweck erreichen, wenn sie ihre Anträge, welche zur Abänderung der Verfassung gestellt sind, in die Form einer Resolution leidin.

Abg. v. Hoverbeck: Die Kommission war in jedem Falle berechtigt, einen Antrag zu stellen, der eine Abänderung der Verfassung enthält, und wenn dieselbe zu einem solchen Beschluss leider nicht gekommen ist, so muss es unzweckmäßig auch jedem Mitglied des Hauses gestattet sein, einen derartigen Antrag zu stellen. Der Vorstehscher ist indes und um in jedem Falle die erste Lesung dieser Anträge sicher zu stellen, beantragt ich, dem Rathe des Abg. Lasker folgend, eine Resolution, dahin lautend: Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: „Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstages ist es nothwendig, im Wege der Deklaration resp. Abänderung der Reichsverfassung die Möglichkeit auszuschließen, dass ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde.“

Abg. Banks erklärt gleichfalls seinen Antrag dahin abändern zu wollen, dass die Eingangsworte lauten: Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler aufzufordern, den folgenden Gesetzentwurf zu erlassen u. s. w.

Abg. Hoffmann zieht seinen Antrag zurück.

Präsident v. Forckenbeck bemerkt, dass die sämmliche Anträge nicht gedruckt vorliegen, nach der Geschäftsordnung eine nochmalige Abstimmung über dieselben nothwendig sei. Den Antrag Lasker erachtet er durch den Bericht der Kommission für formell erledigt und der Abgeordnete Lasker könne daher für die heutige Beratung als Antragsteller nicht mehr zum Schlusse das Wort erhalten.

Abg. Becker (Olsenburg): In dieser Frage handelt es sich weniger um das, was Rechthabers ist, als vielmehr um das, was Rechthabens sein soll; es ist deshalb nicht erwünscht, die Frage einfach mit Ja oder Nein zu beantworten. Die Frage, wann eine Haft, die schon erkannt ist, vollstreckt werden soll, ist lediglich eine Frage der Justizverwaltung und geht die Gerichte nichts an, wenn wir also in die Strafvollstreckung dieser Haft eingreifen, so greifen wir nicht in die Rechtspflege ein, sondern nur in die Justizverwaltung. Ebenso wie diese berichtet ist, aus gewissen Gründen, z. B. aus Geschäfts-, Familien- oder Gesundheitsrücksichten die Strafvollstreckung auszuisehen, sollte doch die Eigenschaft als Mitglied des Reichstages auch ein Grund sein, welcher eine Aussetzung der Strafvollstreckung während des Zusammenstans des Reichstages zulässt. Es ist aber besser, die Frage einer klüheren, sorgfältigen Erwagung zu überlassen, besonders dann auch noch andere Punkte zur Sprache kommen müssen, wenn die Sache einmal einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollte, denn außer den Civil- und Strafhaften gibt es noch andere Arten der Haft. Wenn einer von den anderen Anträgen angenommen werden sollte, so ist es zweckhaft, ob wir Gebühr finden, bei der Beratung der Justizgesetze können wir die Sache regeln und da können und müssen wir Gebühr finden.

Abg. Windthorst: Als der Antrag des Abg. Lasker am Sonnabend eingekommen ist, war das Haus fast einstimmig; heute quot capita, tot sensus, indem man ganz außerordentlich gründlich bemüht gewesen ist, ein notwendiges Recht des Reichstages in Zweifel zu ziehen. Der Fall des Abg. Majunka hat den Anlass gegeben zu der ganzen Frage. Wenn der Reichstag in diesem ersten Fall seine Meinung erklärt und die Herausgabe verlangt hätte, so würde dadurch ein für allemal ein Prädikat geschaffen sein. Wenn vor Eröffnung des Reichstages die Haft begonnen hätte, so hätte angezweifelt des klaren Wortlautes der Verfassung nichts geschehen können. Der Abg. Majunka ist aber erst nach der Eröffnung des Reichstages in Haft gebracht, nachdem er lange Zeit an den Verhandlungen desselben Theil genommen hatte. Der Angeklagte ist auch vorher in keiner Weise benachrichtigt worden, er wurde einfach auf die Stadtvoigtei beschieden und dort sofort verhaftet; es wurde ihm nur gestattet in Begleitung eines Schuhmannes nach Hause zu gehen, um das Redaktionspersonal seiner Zeitung zu benachrichtigen und sich mit Wäsche und Büchern zu versehen. Eine solche Verhaftung kann sich der Reichstag nicht gefallen lassen und kann darüber nicht zur Tagesordnung übergehen, ohne dadurch seine Würde verletzt zu sehen. (Sehr wahr!) Nach dem An-

laufe, den man gemacht hat, würde ein solcher Rückzug vom deutschen Volke nicht begriffen werden, und auswärtig noch viel weniger. (Sehr wahr!) Ich bin der Meinung, dass der Art. 31, wenn er nicht eine Tautologie enthalte soll, bestimmt, jede Verhaftung ohne Genehmigung des Hauses, ist während der Sitzungsperiode unzulässig. Denn dadurch würde ja der Abgeordnete gleichsam aus dem Besitz des Hauses herausgeholt werden; etwas anderes ist es, wenn der Reichstag eines seiner Mitglieder aus den Händen des Gerichtes herausholen wollte. Man ist nun auf die Entstehungsgeschichte zurückgegangen, und hat von den verschiedenen Motiven der Redner zu diesem Artikel 31 gesprochen. Welche Motive die Regierungen gehabt haben, ist gar nicht einmal zu sagen. Aber wenn man bei Familien- und Gesundheitsrücksichten eine Aussetzung der Strafhaft für zweckmäßig hält, so ist dasselbe Bedürfnis hier wohl ebenso vorhanden. Da die liberalen Parteien in dieser Sache in dankenswerther Weise die Initiative ergriffen hatten, so hätte ich sie gern darin gelassen; der Abg. Becker aber will die Sache der Strafverfolgung überlassen, die jedenfalls noch eine gewisse Zeit auf sich warten lassen wird, denn ich glaube, dass sie erst nach drei Jahren ungefähr zur vollen Anwendung kommen wird. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir meinen Antrag möglichst einstimmig annehmen müssen, um ein Prädikat zu schaffen; für den Antrag kann Jedermann stimmen, welche Ansicht er auch von dem Artikel 31 hat; der Antrag Becker ist wieder nur eine spanische Wand hinter der sich liberalen Parteien zurückgehalten. Ich glaube aber es gibt für diesen Fall ein Prädikat. Der Abgeordnete Lubkowitz kam während des Reichstags hierher, ohne behelligt zu werden; nach dem Schluss des Reichstags ging er nach Sachsen zurück und wurde verhaftet. Ich nehme nun an, man hat die Verhaftung unter offen, entweder weil man sie für ungültig hält, oder weil man die Belehrung an den Geschäftsführern des Reichstages für eben so wichtig hält, als die Geschäfte, wegen deren die Strafvollstreckung ausgeübt werden kann. Ich beklage mir, dass die Reichsregierung nicht in der Lage war, unsere Diskussion dadurch abzulösen, dass sie den Abgeordneten Majunka aus der Haft entließ. Da es sich hier nur um eine Maßregel der Justizverwaltung handelt, und der Justizminister wohl in der Lage war zu sagen: „der Mann muss bis zum Schluss des Reichstages beurlaubt werden.“ Wäre das geschehen, so wäre die heutige Erörterung erspart worden und besonders wäre das Schauspiel vermieden, das in einer so wichtigen Angelegenheit eine solche Flut von Anträgen erscheint.

Bundesbevollmächtigter Dr. von Hardt: Ich werde mich auf einige thatächliche Berichtigungen beschämen. Der Herr Vorredner wirft einen leisen Vorwurf wenigstens auf die Gerichte, indem er sagt, Herr Majunka sei außerordentlich eilig eingesperrt worden, ohne dass er gewuft hätte, wermögeln. Die Sache liegt aber einfach so: Das rechtskräftige Urteil erging unterm 23. September 1874. Dieses Erteilen ist drücker Instand am 29. September zu. Dieses verfügte am 6. Oktober die Bekämpfung des Erkenntnisses an den Angeklagten und den Erlass einer Aufforderung an denselben zum Antritt der Strafe innerhalb acht Tagen. Darauf wurde berichtet: Der Abrech ist nach der Aussage des Directors Grund auf unbefristete Zeit verreist; Auffenthaltsort unbekannt. Diese Erklärung eines wie es scheint den Verhältnissen nahestehenden Mannes ist doch immer etwas bedenklich. Dann ist weiter verfügt, dass das Erkenntnis durch den Richter an einen Hausherrn des Angeklagten beauftragt werde und dasselbe ist darauf am 22. Oktober dem Angeklagten durch Anhören an die Thür seiner Wohnung vorschriftsmäßig beauftragt. Am 30. Oktober ist die Verhaftung verfügt. Ich glaube doch, dass Niemand mit Grund behaupten kann, dass gegen Herrn Majunka mit besonderer Eile verfahren wäre oder dass er nicht gewuft hätte, dass seine Verhaftung bevorsteht, oder dass er nicht seine Einführung in dieser Beziehung hätte treffen können. Zweitens ist es dem Herrn Abg. Windthorst nicht recht erklärlich erschien, dass die Verhaftung erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkte eingetreten sei. Das Kammergericht habe am 18. November beschlossen, dass die Verhaftung unlässig sei. Das ist nun ganz richtig. Da es sich hier um eine an und für sich eigene Sache nicht gehandelt hat, so werden mehrere Tage hingegangen sein, bis die Sache an das Stadtgericht gelommen und von diesem weitere Verfügung erlassen ist. Diese Thätigkeit des Kammergerichts unterm 26. November dem Staatsanwalt zur Ausführung mit, welcher sich dahin äußerte, dass seiner Meinung nach der Verhaftung nichts entgegenstehe, — und so ist unterm 9. Dezember das Polizeipräsidium requiriert, die Verhaftung vorzunehmen. Also auch in dieser Richtung liegt irgend ein Bedenken nicht vor.

Ferner darf ich wohl noch einen Punkt anschließen, den der Herr Vorredner berührt hat und welcher den preußischen Justizminister betrifft. Ich glaube, dass der Herr Abg. Windthorst nicht sowohl unbekannt ist mit den Rekripten des preußischen Staates, wie mit den Gesetzen. Denn wäre er mit diesen Gesetzen vertraut, so würde er nicht haben behaupten können, dass die Strafvollstreckung in den alten Provinzen der Monarchie Sache der Justizverwaltung sei; sie ist vielmehr Sache der Gerichte. In Hannover, der Rheinprovinz und anderen Provinzen des preußischen Staates ist die Strafvollstreckung Sache der Verwaltung, aber nicht in den alten Provinzen. § 536 der Kriminalordnung, welcher noch in voller Gültigkeit besteht, bestimmt, dass die Gerichte die unverzügliche Strafvollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse anzuhören haben und der Staatsanwalt hat nur die ganz allgemeine Befugnis, Anträge wegen der Strafvollstreckung zu stellen. Dieser Antrag ist ganz unwesentlich, und wie jeder preußische Jurist weiß, vollstrecken die Gerichte täglich aus sich heraus von Amts wegen Urteile ohne alle Rücksicht auf die Anträge der Staatsanwälte. Wenn aber die Strafvollstreckung in den alten Provinzen Sache der Gerichte ist, dann ist der Justizminister nicht berechtigt, sich einzumischen. Er hat in dieser Beziehung die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren. Und in diesem Hause, wo noch die glänzenden Erfahrungen über die Unabhängigkeit der Gerichte widerhallen, da ist eine solche Behauptung, glaube ich, nicht gerechtfertigt, wenn man nicht eben davon ausgehen will; sie beruhe auf einer Unkenntnis der Gesetze. Ich meinerseits als preußischer Justizminister habe nicht den mindesten Einfluss auf die Vollstreckung der Strafe, infowieweit es sich um Rechtsgrundlage handelt. Ich würde einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte nur erlauben, wenn ich, wäre ich auch vollkommen überzeugt von der Unrichtigkeit der Kammergerichts Entscheidung, dem Kammer- oder dem Stadtgericht. Wenn der Abg. Majunka ist aber erst nach der Eröffnung des Reichstages in Haft gebracht, nachdem er lange Zeit an den Verhandlungen desselben Theil genommen hatte. Der Angeklagte ist auch vorher in keiner Weise benachrichtigt worden, er wurde einfach auf die Stadtvoigtei beschieden und dort sofort verhaftet; es wurde ihm nur gestattet in Begleitung eines Schuhmannes nach Hause zu gehen, um das Redaktionspersonal seiner Zeitung zu benachrichtigen und sich mit Wäsche und Büchern zu versehen. Eine solche Verhaftung kann sich der Reichstag nicht gefallen lassen und kann darüber nicht zur Tagesordnung übergehen, ohne dadurch seine Würde verletzt zu sehen. (Sehr wahr!) Nach dem An-

laufe, den man gemacht hat, würde ein solcher Rückzug vom deutschen Volke nicht begriffen werden, und auswärtig noch viel weniger. (Sehr wahr!) Ich bin der Meinung, dass der Art. 31, wenn er nicht eine Tautologie enthalte soll, bestimmt, jede Verhaftung ohne Genehmigung des Hauses, ist während der Sitzungsperiode unzulässig. Denn dadurch würde ja der Abgeordnete gleichsam aus dem Besitz des Hauses herausgeholt werden; etwas anderes ist es, wenn der Reichstag eines seiner Mitglieder aus den Händen des Gerichtes herausholen wollte. Man ist nun auf die Entstehungsgeschichte zurückgegangen, und hat von den verschiedenen Motiven der Redner zu diesem Artikel 31 gesprochen. Welche Motive die Regierungen gehabt haben, ist gar nicht einmal zu sagen. Aber wenn man bei Familien- und Gesundheitsrücksichten eine Aussetzung der Strafhaft für zweckmäßig hält, so ist dasselbe Bedürfnis hier wohl ebenso vorhanden. Da die liberalen Parteien in dieser Sache in dankenswerther Weise die Initiative ergriffen hatten, so hätte ich sie gern darin gelassen; der Abg. Becker aber will die Sache der Strafverfolgung überlassen, die jedenfalls noch eine gewisse Zeit auf sich warten lassen wird, denn ich

Beschlüsse weiter führen, und wenn Herr Majunke nicht aus dem Gefängnis heraus will, dann ist der Justizminister völlig lärm gelegt. (Heiterkeit.) Dann kann er dem Herrn Majunke gegenüber sagen: cede majori; und doch einstellen derartige ungerechtfertigte, auf Unkenntnis des Rechts beruhende Vorwürfe, die dem Justizminister gemacht werden, abzuwehren sind.

Abg. Banks: Wenn der preußische Justizminister ausgeführt hat, er habe nicht das Recht, die Unterbrechung der Strafvollstreckung zu verfügen, so habe ich darüber, da ich nicht preußischer Jurist bin, kein Urteil, ich habe aber von Richtern, welche im preußischen Staatsdienste ergraut sind, gehört, daß die Strafvollstreckung Sache der Justiz, vorerst inhalt, und sich dabei die Proxie gebildet hat, daß die Gerichte erster Instanz nach eigenem Ermessen die Strafvollstreckung auf 4 Wochen, die zweite Instanz dieselbe auf 6 Monate und der Justizminister sie auf noch längere Zeit aufschicken kann. Der Justizminister hat sodann erklärt, in dem ganzen Vorgange liege nichts Aufstelliges, da die Ausführung der Erkenntnisse Sache der Gerichte sei. Aber im vorliegenden Falle ist ja die Initiative gar nicht vom Stadtgericht, sondern von der Staatsanwaltschaft ausgegangen. (Hört! links!) Mag das auch nicht illegal sein, so ist es doch wenigstens ungebürtig. Der Richter erster Instanz hat die Verhaftung des Abg. Majunke abgelehnt, aber der Staatsanwalt hat sich dabei nicht beruhigt, sondern ein Rechtsmittel gegen den Beschluss eingelebt und seinen Richter gefunden. (Hört! links.) Wir haben aber auch keine Auflösung darüber, weshalb das Stadtgericht den Wink des Kammergerichts, daß vielleicht andere Umstände die Verhaftung nicht thunlich erscheinen ließen, nicht beachtet hat. Es wirkt, daß ein sehr bedeutsches Recht auf das ganze Verfahren, welches das Gefühl des Hauses vollständig rechtfertigt, daß hier eine Verleugnung der einem Volksvertreter gebührenden Achtung vorliegt, und diesem Gefühl gab auch der mit Eininstimmigkeit an die Geschäftskommission überwiesene Antrag Lasker Ausdruck. Schon aus diesem Grunde erscheint mir die Resolution des Abg. Becker unannehmbar. Mit dem Abg. Windhorst stimme ich im Resultat überein, kann seinen Ausführungen aber nicht beitreten: im Gegensatz zu Herrn Becker, der die Frage nur vom juristischen Standpunkt bearbeitet wissen und deshalb die Entscheidung aussuchen will, läßt sich Herr Windhorst nur von politischen Gesichtspunkten leiten und macht der Geschäftskommission den Vorwurf, daß sie diese nicht berücksichtigt habe. Beide Ansichten sind, wie alle extremen, unrichtig, die Wahrheit liegt in der Mitte, und eben weil hier politische Erwägungen mit rechtlichen konkurrieren, kann ich die Frage nicht, der Entscheidung einer Kommission von Fachjuristen überlassen, welche die Kriminalprozeßordnung zu beraten haben wird. Die theoretischen Bedenken gegen eine Erweiterung des Art. 31 kommen in der Wirklichkeit nicht in Betracht man müßte denn die Befürchtung hegen, daß lauter Spitzbüben in den Reichstag gewählt werden könnten, welche sich hinter der Würde des Reichstagsabgeordneten verstecken werden, um sich der Befragung zu entziehen und während der Session die Flucht ergreifen. (Heiterkeit) Mein Antrag beweist, den Bestand des Hauses aufrecht zu erhalten, der nicht geschmälert werden darf durch Ausführung von Erkenntnissen. Wir befinden uns damit schon auf einem bedenklichen Wege. Bei Eröffnung der Frühjahrssession sagten zwei Mitglieder dieses Hauses im Gefängnis, beim Beginne dieser Session war ihre Zahl bereits auf vier gestiegen, über einen jüngsten Mitglied schwebte bereits damals das zwischen eingesetzte Gefecht. Geht das in dieser Progression crescendo weiter (große Heiterkeit) so weiß ich nicht, wohin wir noch kommen werden. Die Frage ist daher für mich eine eminent politische, denn sie gipfelt darin, ob Verurteilungen wegen politischer Vergehen — um andere hat es sich bisher nicht gehandelt — geeignet sein sollen, den Bestand des Hauses zu verringern. Aus diesem Grunde halte ich einen möglichst einstimmigen Beschluss des Hauses für wünschenswert, fürchte aber, daß der Antrag Windhorst dieses Resultat nicht haben wird. Sollte er wirklich eine kleine Mehrheit für die von ihm versuchte Interpretation gewinnen, so würde sie doch immer in Konflikt mit anderen sehr wohl begründeten juristischen Ansichten stehen und schwierig dauernd auf Majorität rechnen können. Wir müssen klar und deutlich sprechen: wir wollen eine Änderung der Verfassung, damit Derartiges nicht mehr vorkomme. Die verbündeten Regierungen werden sich derselben mit Erfolg nicht widersetzen können, wenn er durch eine große Mehrheit den nötigen Nachdruck findet. Ich ersuche Sie daher um Annahme meines Antrages und der Resolution Hoverbeck!

Bundesbevollmächtigter Dr. Leonhardt: Ich muß den Vorredner kritisch berücksichtigen. Ich habe nicht gesagt, der preußische Justizminister kann die Strafvollstreckung nicht aufschicken, sondern ausgeführt: ihm steht bei der Strafvollstreckung eine Rechtsprüfung in den alten Provinzen nicht zu. Das Rekript, mit dem andere juristische Mitglieder mich noch beehren sollten, enthält eben nur die Bestimmung, daß dem Justizminister die Befugnis beimutet, bei besonderen Verhältnissen im Wege der Gnade einen Aufschub der Strafvollstreckung zu gewähren. Der Vorredner hat dann die Verhaftung des Abg. Majunke auf die Initiative des Staatsanwalts zurückgeführt, auch das ist unrichtig. Das Stadtgericht hatte bereits am 6. Oktober aus eigenem Antriebe die Verhaftung beschlossen, und erst später ging es in Folge anderer Erwägungen von diesem Beschuß ab. Darüber bat sich der Staatsanwalt beklagt. Sie fragen: Wie kam er dazu? Er drängte sich nicht auf, sondern der Beschuß wurde ihm zur Kenntnisnahme mitgeteilt, dann war er berechtigt, darüber Beschwerde zu führen und das Kammergericht hat ihm darin Recht gegeben. Ich wende mich noch in der Kürze zu den vorliegenden Anträgen. Ich glaube, daß ich als Bevollmächtigter zum Bundesrathe bei Rechtsprechungen welche in das Verfassungsrecht des Reichs eingreifen, nicht in der Lage bin, mich darüber sofort zu erklären. Es wäre das überaus überflüssig. (Zustimmung.) Nach meiner persönlichen Meinung wird der gesetzgeberische Gedanke des Art. 31 der Verfassung durch die Resolutionen Windhorst und Sonnemann vollkommen bestätigt. Der Zweck des Artikels ist, tendenziöse Verfolgungen abzuwehren. Diese Ansicht wird von allen bedeutenden Staatsrechtslehrern, von v. Mohl, v. Rönn, Schulze in Breslau, Bacharie, u. s. w. getheilt. Ist jemals in parlamentarischen Rechten ein ähnlicher Gedanke, wie er in diesen Resolutionen liegt, ausgesprochen worden? Im Frankfurter Parlamente sicherlich nicht, dort war der befristete Sinn des Art. 31 noch präziser ausgedrückt. Das englische Verfassungsrecht geht lange nicht so weit, wie der Art. 31, und wenn ich bedenke, welche Kollision er schon jetzt zwischen der Befugnis des Volksvertreters und der Justiz hervorruft, so würde ich mir eine Erweiterung derselben doch sehr überlegen. Ich glaube, dazu ist jetzt die Zeit nicht angebracht. Ob der Reichskanzler in der einen Resolution erachtet, in der anderen aufzufordern wird, die Entlastung des Herrn Majunke zu veranlassen, ist am Ende gleichgültig. Ob er der Aufforderung nahe kommen wird, das weiß ich nicht, ich habe darüber mit ihm noch keine Rücksprache genommen. (Heiterkeit.) Fürst Bismarck hat inzwischen neben dem Redner Platz genommen. (Aber der Reichskanzler kommt gar nicht in die Lage, direkt thätig zu sein, er muß wieder den preußischen Justizminister ersuchen, und ich kann nicht sagen, was er denkt und thun wird. (Große Heiterkeit.) Einwas Anredes ist es ja, wenn dieses hohe Haus die Sichtung des Strafverfahrens gegen einen Abgeordneten beschließt, da verfügt der Justizminister telegraphisch die Auslieferung. Hier wird er aber die Sache erst übersehen wollen, und da wird er zweifellos finden, daß das Kammergericht ganz richtig geurtheilt hat, denn die dagegen aus Al. 1 des Art. 31 gestellte Bedenken sind hinfällig, dieser Absatz wird in seiner Bedeutung durch Absatz 3 hinreichend erläutert, wonach die Strafvollstreckung aufzuhalten werden kann, wenn man nicht in die Unabhängigkeit des Richteramts eingreifen will. Ein Gnadenbesuch des Herrn Majunke liegt mir nicht vor. Nun ist vielleicht der Justizminister nicht so streng daran gebunden, daß Gesetz kann vielleicht nicht nur von dem Beruftheil, sondern auch von Dritten ausgehen, und wenn der Reichstag den Wunsch zu erkennen giebt, den Mann zu entlassen, so ist er vielleicht formell im Recht, das zu thun, aber er möchte doch erst erfahren, ob Sie das als Gnade von ihm oder als Ihr Recht verlangen. Alles dies muß der Justizminister im Falle der Annahme einer solchen Resolution erwägen, und wenn Ihnen das Resultat seiner Erwägungen nicht gefallen sollte, so seien

Sie darüber nicht unwillig, er hat gewiß den Wunsch, dem Reichskanzler entgegenzukommen. Wenn Sie den Absatz 1 des Art. 31 ohne Berücksichtigung seines dritten Alinnes aufstellen, so auslegen, daß danach die Verhaftung eines Mitgliedes zum Zwecke der Strafvollstreckung während der Session nicht zulässig ist, so dürfen Sie auch jeden Augenblick die Entlastung der bereits vor dem Beginne der Session in Strafsache befindlichen Mitglieder fordern. (Sehr richtig!) und da erscheint dann Ihr am Anfang der Session eingeschlagenes Verfahren von einer eisernen Konsequenz. (Sehr gut! rechts.)

Abg. Sonnenburg: Ich habe die verfassungsmäßigen Bedenken einzelner Mitglieder des Hauses gegen einen Antrag wie der meinen nichts nur als eine Folge mangelhafter Deklaration der Verfassung auffassen können und mir nie denken können, daß die norddeutsche Bundesverfassung im Jahre 1867 in Bezug auf den Schutz der Reichstagsmitglieder hat zurückzugeben wollen, hinter die Bestimmungen der meisten deutschen Einzelverfassungen, welche in ganz bestimmten unweidenden Worten den gesetzgebenden Versammlungen das Recht verleihen, die Herausgabe verhafteter Mitglieder zu verlangen. Die bairische, sächsische, württembergische, badische, hessische und die fröhliche hannoversche Verfassung verlangt nur, daß die Erkenntnis überhaupt vollstreckt werde. Wenn das Erkenntnis nicht ist, um wegen einer Kartoffelernte ausgesetzt zu werden, so ist es auch nicht zu bestimmen, wann die Vollstreckung in diesem Falle aufgeschoben wird für eine Anzahl von Wochen oder Tagen.

Nun komme ich zu der Ausführung, weshalb ich der Meinung bin, daß Absatz 1 des Art. 31 der Verfassung seinem Inhalte nach auch die Strafhaft hat auszuschließen wollen. Die Nichtvollstreckung einer Strafhaft ist kein Privilegium gegen die Nichtvollstreckung einer Unterforschungshaft, sondern vielmehr ein Minus. (Sehr richtig!) Außerdem subsummiere ich den Aufschub der Vollstreckungshaft überhaupt nicht unter die Kategorie der Privilegien. Es ist auf die Vorgeschichte des Art. 31 eingegangen worden. Ich meine aber, daß die Worte, welche seit der Abgeordneten Zeit gesprochen haben, daß ein Verlegersteller über ein Geschäft an demselben Morgen, wo das Gesetz beraten werden soll, plötzlich verhaftet wird. Ein solcher offensichtlicher Rückschritt in unserem öffentlichen Recht gegen alle die genannten kleineren Verfassungen kann unmöglich die Absicht der Antragssteller zu Art. 31 der Verfassung im Jahre 1867, und ebenso wenig die Absicht des allerdings unklaren Artikels 84 der preußischen Verfassung sein. Präzedenzfälle liegen nun für den heutigen vorliegenden Fall nicht vor, und es ist daher der Reichstag vollkommen im Stande, durch seine Entscheidung ein Präzedenz zu schaffen. Wenn dies aber der Fall ist, so kann der einzige richtige Weg nur der sein, nicht etwa auf außufige Beschlüsse einer Kriminalprozeßordnung oder § auch Verfassungsänderung zu verweisen, sondern sofort den Abg. Majunke zu reklamieren. Wenn dieser Rechtsatz entschieden ausspricht, so stimme ich dem Abg. Banks bei, daß einem solchen Beschuß von Seiten der betreffenden Behörde folge gegeben werden muss. Auch Diejenigen, die aus Verfassungsbedenken gegen einen solchen Antrag waren, können jetzt unbedenklich dafür stimmen, nachdem der Justizminister selbst ausdrücklich erklärt hat, er würde einem derartigen Beschuß des Hauses Folge geben. Bei dieser Gelegenheit muß ich übrigens erwähnen, daß der Abg. Most, der sich auch unter den Beauftragten befindet, aus seinem Gefängnis heraus, einen Brief an den Justizminister gerichtet hat, ihn während der Session des Reichstages zu beurlauben, daß dieser Antrag aber bei dem Justizminister kein Gehör fand. (Hört! links!) Aus einem Zeitungsberichte über die Verhandlungen der Budgetkommission habe ich erfahren, daß daselbst das Verfahren des Staatsanwalts Leisendorf in dieser Sache einer sehr scharfen Kritik unterworfen worden ist. Ich habe nun gewiß keinen Anlaß, diesen Herrn Staatsanwalt besonders dafür stimmen; aber der Eindruck hat sich mir doch aufgedrängt, daß die Abwältigung des Oujums in dieser Sache auf dem Staatsanwalt entschieden ungerechtfertigt ist. Die Ansichten der Staatsanwälte sind ja immer nur der Restez der Anschauungen der maßgebenden Regierungskreise. (Sehr wahr! links.) Sind doch in einem sehr kurzen Raum 7:4 Straf- und Verfolgungsanträge wegen Preßvergehen und Beleidigungen des Reichskanzlers durch die Presse an die Gerichte im deutschen Reich gestellt worden. (Hört! hört! im Zentrum) Die Staatsanwälte haben immer nur das ausgeführt, was die Regierungen eigentlich wünschen. Der Reichskanzler erklärte in der Sitzung vom 30. November, er wünsche, daß sein Winde des öffentlichen Lebens unbeleuchtet bleibe, ihm sei jede Kritik willkommen, wenn sie nur sachlich sei. Nun, m. H., unter diesen zahllosen Strafanträgen sind eine sehr große Menge, die sich auf rein sachliche Kritiken beziehen. Es ist im deutschen Reiche im Augenblick nicht mehr gestattet, die Auswirkungen großen englischen oder amerikanischen Plänen über die Lage in Deutschland wiederzugeben oder rein sachlich zu kritisieren. Die Befolgerung dieses Schieds in Stellung von Strafanträgen hat dahin geführt, daß das deutsche Reich nicht mehr berechtigt ist, sich in die Reihe der germanischen Staaten von England, Holland, Amerika zu zählen, welche keine politische Gefangenen und keine Preßvergehen können, sondern daß wir in die Reihe der romanischen Staaten eingetreten sind, bei denen politische Projekte zur Tagordnung gehören. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen, wenn Sie nicht wollen, daß diese Sache, die mit solcher Einmündigkeit begonnen wurde, gänzlich ins Wasser fällt.

Abg. Lasker: Meine Ansicht, von der ich allerdings meine, daß sie die Meinung im Hause für sich hat, geht dahin, daß die Verfassung des Abg. Majunke dem Absatz 1. des Art. 31 der Verfassung widerspricht. Zuvorher will ich aber bemerken, daß die Ansicht des Justizministers, ein Aufschub der Strafvollstreckung sei ein Gnadenakt von ihm, nicht richtig ist. Meines Erachtens ist der Justizminister überhaupt keine Instanz für Gnadenerteilung, außer in denjenigen Fällen, in welchen die Begnadigung etwa ausdrücklich delegiert wäre, wie diese bei gewissen Fällen z. B. bei der Kontravention gegen die Stempelgesetze dem Finanzminister delegiert ist. Höchstens würde also der Justizminister unter seiner Verantwortlichkeit den Fall vor Seiner Majestät den König bringen und dessen Entscheidung extrahieren können. Im amtlichen Justizministerialblatt von 1854 S. 33 heißt es: „Die Aussetzung und Unterbrechung erkannter Strafen ist kein Theil des Begnadigungsrechts. Die Strafe wird nicht erlassen, sie bleibt unverändert und es handelt sich nur darum, die Nachtheile abzuwenden, welche aus der sofortigen oder aus der unterbrochenen Vollstreckung der Strafe entstehen würden. Die Befugnis zur Bewilligung eines Aufschubs der Strafvollstreckung erkennt als ein Aufschub der dem Justizminister zustehenden obersten Gnade über die Kriminalrechtsplege (hört!) ist jedoch zum Theil den Gerichtshöfen und den Justizministers überlassen.“ — Das steht in direktem Widerspruch mit den Wörtern des Justizministers! In der weiteren Erläuterung der Grundfrage heißt es dann, daß bei Gefangen um Aussetzung der Strafhaft vom Justizminister nicht als Gnadeninstanz, sondern als oberste Instanz für die Strafrechtsplege wahrgenommen wird. — Der Herr Justizminister behauptet nun, nur dann eine Entscheidung treffen zu können, wenn ein Antrag an ihn gelangt. Wenn dies richtig wäre, wenn ein in technischer Beziehung formaler Antrag vorliegen müßte, so müßte jeder Dritte eine ausdrückliche Vollmacht beibringen, wenn auf seinen Antrag sollte eingegangen werden können. In der Justizpraxis aber kommt es häufig genug vor, daß Dritte G. suchen eintreten und das in Folge dessen die Sache zur Kognition kommt und unter Umständen auch Aussetzung der Strafvollstreckung eintritt. Von einem förmlichen Antrage ist also nicht die Rede und ich muß konstatieren, daß der Justizminister schon seine Geneigtheit zu erkennen gegeben, auf etwa zu seiner Kognition kommenden Wunsch des Hauses zu überlegen, ob aus öffentlichen Verhältnissen des Verhältnisses die Freilassung oder der Aufschub der Strafvollstreckung erfolgen könne. Darüber, daß eine Freilassung des verhafteten Reichstagsmitgliedes gegen dessen Willen absolut ungültig ist, darüber berichtet freilich gar keine Meinungsverschiedenheit. Ferner, m. H., muß ich noch die tatsächlichen Verhältnisse etwas richtig stellen. Der Fall lag nicht so, daß eine Verhaftung erfolgt ist auf Grund des stadtgerichtlichen Erkenntnisses, sondern die Sache liegt folgende: Kurz vor dem Reichstag eröffnet wurde, wurde ein Haftbefehl gegen Herrn Majunke erlassen, der bei Öffnung des Reichstages an das Stadtgericht zurückerlangt vermutlich, weil die ausführende Behörde verfassungsmäßige Bedenken gegen die Verfügung hatte. Darauf hat das Stadtgericht diese verfassungsmäßigen Bedenken getheilt, also die Verhaftung für ungültig erklärt und die Sache in seinen Asten behalten. Der Staatsanwalt aber erhob eine Beschwerde beim Kammergericht und daß ist ohne Zweifel eine Initiative des Staatsanwalts. Sodann möchte ich die gesetzliche Lage noch nach einer anderen Seite hin betrachten. Ich zweifele nicht, daß der Herr Justizminister in seiner Taten, sich der

Rechtsplege so fern wie möglich zu halten, von uns nur bestärkt werden wird. Aber der Herr Justizminister hat es nicht bloß mit Recht sprechenden Gerichten zu thun, er ist auch ein politischer Mann und muß aus Gründen der Politik gar oft Direktiven geben, wo das Gesetz ihn verpflichtet, dies zu thun. Es ist ferner gesagt worden, daß die Strafvollstreckung an sich ein so großes Interesse sei, daß man Bedenken tragen sollte, aus politischen Gründen in dieses Justizinteresse einzutreten. Ich erachte es aber nicht für richtig, daß die Justiz ein Interesse habe, ob eine Strafe heute oder später vollstreckt werde. Die Heiligkeit der Rechtsplege verlangt nur, daß das Erkenntnis überhaupt vollstreckt werde. Wenn das Erkenntnis nicht ist, um wegen einer Kartoffelernte ausgesetzt zu werden, so ist es auch nicht zu bestimmen, wann die Vollstreckung in diesem Falle aufgeschoben wird für eine Anzahl von Wochen oder Tagen.

kan und den Antrag Windhorst günstiger ausgesprochen, als dies möglich ist. Ich sage nur, man könnte möglicher Weise in den Antrag eingehen; ich habe ausdrücklich erklärt, die Sache solle, wenn der Antrag an den Justizminister komme, erwogen werden, und da wird gar mancherlei zu erwägen sein, unter Anderem z. B. auch, aus welchen Gründen der Herr Majunko satirisiert hat. Der deutsche Justizminister hat darauf zu achten, daß rechtskräftige Strafzettel zur Vollstreckung gelangen und daß kein Spiel getrieben wird mit Recht und Gerecht. Was den Fall des Abg. Post betrifft, so erinnere ich mich allerdrücklich, daß ein derartiges Geschäft eingegangen ist; dasselbe ist vom Justizminister an die Gerichte zum vorchristlichen Scheide gelangt. Das möchte ich doch nicht versprechen, daß der preußische Justizminister von seiner Befugniss keinen Gebrauch dann machen sollte, wenn ein Reichstagabgeordneter zur Zeit einer beginnenden Session sich in Haft befindet. Da müssen doch verschiedene Erwägungen Platz greifen; und in dieser Beziehung ist es für den Justizminister gewiß von großer Bedeutung, ob das Haus den Wunsch zu erkennen giebt, daß ein Abgeordneter aus der Haft entlassen sei oder nicht.

Abg. Schwarze: Als meine politischen Freunde und ich den Antrag Lasker unterschrieben, trugen wir nur der Wichtigkeit des Falles Rechnung, indem wir meinten, es sei wohl Aufgabe des Hauses, zu prüfen, ob in diesem Falle eine Verlezung der Privilegien des Hauses vorgekommen sei. Wir waren der Meinung, daß der Artikel 31 die Strafhaft nicht betrifft. Ich fordere jeden Richter und jeden Praktiker auf, mir zu widersprechen, wenn ich behaupte, daß, wo in der Prozeßordnung gesprochen wird von Verhaftungen, hierunter nicht die Haft zur Strafvollstreckung zu verstehen ist, sondern nur die Haft zum Zwecke der Untersuchung und des Strafverfahrens. Es hat aber gar nicht ausgesprochen werden sollen, daß die Abgeordneten vor einer Strafvollstreckung geschützt werden müssen. Unter allen Anträgen ist der des Abg. v. Hoyer allein annehmbar: ich erkläre mich über gegen denselben (Heiterkeit), weil ich der Meinung bin, daß in Art. 31 das Richtige getroffen ist, daß eine Ausdehnung desselben nicht zweckmäßig ist. In den Anträgen der Abg. Sonnenmann und Windhorst liegt eine Schwächung des richterlichen Ansehens, ohne daß die Antragsteller es beabsichtigen. Ich kann Ihnen nur den Antrag Becker empfehlen.

Ein Antrag auf Beratung wird abgelehnt. Seine Annahme würde eine Abwendung zur Folge haben.

Abg. Gneist: Die preußische Kriminalprozeßordnung bestimmt, daß rechtskräftige Urteile unverzüglich zu vollstrecken seien, wenn nicht ein gelegentlicher Störungsgrund vorhanden ist. Die Befugniss der Aussetzung der Strafhaft ist immer als ein Theil des Begnadigungsbereichs angegeben und aus leicht ersichtlichen Gründen auf den Justizminister delegiert worden und zwar vermittelst der Kabinettsordre vom 26. Juni 1834. Im Wege der Revolution kann in diesem Falle nicht geholfen werden, sondern nur durch eine Verfassungsänderung. Ist denn aber Aussicht vorhanden, für eine solche die Zustimmung der Regierung zu erhalten? Der Zustand der Materialien zu Art. 31 zeugt von großer Verwirrenheit und Unklarheit, die Redner sprechen immer von Haft, kein einziger von Strafvollstreckung, aber ihre Motive passen so wohl zu dem einen wie zu dem anderen. Bei der Annahme des Artikels sprach man von Volljährigkeit des Hauses, Schutz gegen politische Prozesse; das sind alles deutsche Ideen von der Exposition vom gemeinen Recht, die man mit den Freiheits- und Ehrenrechten solcher Versammlungen, wie der Reichstag ist, verschmolz. Was wir aber aus fremden Verfassungen übernommen haben, beruht auf ganz anderer Grundlage. Man ging in England davon aus, daß alle Staatsbürger unter den Gerichten ständen; der Schutz, der in einem solchen Artikel lag, bezog sich nur auf Dinge untergeordneter Art. Der Civilrecht und auch die Untersuchungshaft konnten auf Grund leistungsfähiger Anschuldigungen und Vorwände sehr leicht eintreten; nur gegen solche kleinen Verstüppungen sollten die Abgeordneten geschützt werden. Gegen eine förmliche Verfolgung in den Anklagestand oder gegen eine Straftheit hat man mit ein Privilegium aufgerichtet versucht. Die Verhaftung auf Grund eines gerichtlichen Urtheils erfolgt weder in England noch in Amerika aufsehen; im Gegenteil, man glaubt, daß Parlamentsmitglieder das Beispiel einer Unverwaltung unter das Gesetz zu geben haben. Bei uns sind die Parlementarier schon bedeutend erweitert worden, die Anträge werden prächtig davon führen, mehr als 2000 Mitglieder deutscher Reichs- und Ständeversammlungen von der Strafvollstreckung zu erinnern, die gewählten Mitglieder auf eine Legislaturperiode, die 500 Mitglieder der ersten Kammer aber auf Lebenszeit oder sogar erblich. Niedere Juristen und Politiker werden sich hoffentlich überzeugen, daß jede Erexion der Abgeordneten von einem Gerichtspruch mit den ersten Grundzügen parlamentarischer Regierung vereinbar ist. In weiteren Kreisen der öffentlichen Meinung aber wird man sich sagen müssen, doch in unserem heutigen Staate, in welchem die höchsten Ressorten des Reichs und des Landes, die dem Throne nächst stehenden Personen keinen Schutz gegen Gerichtsurtheile finden, ein solches Privilegium auch für Parlamentsmitglieder nicht mehr geschaffen werden darf. Ich beantrage daher, unter Ablehnung aller präjudizirenden Anträge, der Justiz ihren freien Lauf zu lassen. (Vorläufiger Beschluss links.)

Abg. v. Hoyer bedarf: Die Konsequenz der eben gehört Rede ist nicht, daß wir es beim Alten lassen, sondern vielmehr, daß wir den Artikel 31 ganz aufheben und damit die Abgeordneten schutzlos lassen auch gegen die allerlendengünstigste Verfolgung. (Schr. wahrh., linke.) Ich könnte auch damit einverstanden sein, in der Kommission für die Strafgesetze die Sache zu regeln, wenn ich nicht fürchten müßte, daß Abg. Gneist in der Kommission eine sehr große Rolle spielen wird, daß ich an die Resultate der Kommission nur mit Schauern denken in (Heiterkeit). Ich bitte Sie, sich durch die oft wiederholten Behauptungen, daß wir die Gerichte respektieren sollen, sich nicht irre führen zu lassen; es handelt sich nicht um die Gerichte, sondern um die Strafvollstreckung, es handelt sich um den Schutz der Reichstags-Abgeordneten gegen die Willkür der Staatsanwälte. (Beifall.)

Endlich wird die Debatte geschlossen und die von Becker beantragte Motivwahl Tagessordnung in namenslicher Abstimmung mit 158 gegen 151 Stimmen abgelehnt. (Für den Antrag stimmen fast ausnahmslos die Nationalliberalen, die deutsche Reichspartei und die Konservativen, dagegen das Zentrum und die Fortrittpartei. Abg. Lasker erhält sich der Abstimmung, desgleichen Älter (Hadersleben). Nicht geringe Heiterkeit erregt es, daß der Christfürer auch den aus bekannten Gründen abwesenden Abg. Maile zur Abstimmung auftritt.)

Der Antrag Banis wird ebenfalls abgelehnt, dagegen die Resolution von Hoyer bedarf gegen eine sehr starke Minorität genommen. Die Anträge Sonnenmann und Windhorst werden ebenfalls abgelehnt.

Schluss 5 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr. Rest der üblichen Tagesordnung. Der Präsident zeigt an, daß von morgen ab regelmäßige Abendsitungen stattfinden werden.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 16. Dezember.

Eines der in Rom erscheinenden päpstlichen Organe, der "Savvatore Romano", bespricht die Aufhebung der diplomatischen Vertretung Deutschlands am päpstlichen Hofe in einer so genauen Weise, daß daraus am klarsten hervorgeht, wie tief der Schlag Papstian empfunden wird. Der Artikel beginnt: „Mehrmaals haben Zeitungen die Notiz gebracht, daß Fürst Bismarck vom docteur mens gequält werde. Fest kann kein Zweifel mehr obhalten, daß an Delirium leidet; das beweisen die Worte, welche er in der Reichstags-Sitzung ausgesprochen hat.“

Bonn, 11. Dezember. Die biefige „katholische Bank“ hat ihre Sien bis auf einen kleinen Theil glücklich untergebracht und das gott-

gefährliche Geschäft wird demnächst wohl beginnen. Die ausgegebenen Statuten sehen allerdings nicht danach aus, als ob die frommen Kinder die Absicht hätten, ohne genügende Garantien dem „Herrn viel zu leihen“, d. h. „den Armen“ Darlehen zu geben. Die Rechte, welche sich die Herren Unternehmer vorbehalten, sind ganz enorm. Neben die Binsen- und Dividenden-Entrichtung werden einige verlassene Angaben gemacht, über die Binsen-Mühne wird klug geschwiegen. Wie „unabhängig“ die katholischen Mitbrüder durch die Betheiligung an dem projektierten Unternehmen werden, wird ihnen gewiß bald klar, meint das „Fr. 3.“

Aus Baden, 13. Dezember. Die Zeit, in welcher der Kuntius Meglia seine berufene Neuerung über die „Revolution“ gehabt, wird sich durch folgendes Moment sicherstellen lassen. Der württembergische Diplomat, welcher in Abwesenheit des Gesandten, Grafen v. Degenfeld, die bezügliche Unterredung mit dem päpstlichen Würdenträger hatte, der damalige Legations-Sekretär v. Baar-Breitenfeld, wurde am 26. November 1868 zum Geschäftsträger Württembergs in Karlsruhe ernannt; das Gespräch muß also vor dieser Zeit stattgefunden haben, und der 8. Oktober 1868, wird wohl der richtige Tag sein. Die ultramontane „Freie Sitzung“ bemerkt zu der Neuerung Meglia's: „Hat der Prälat das wirklich gesagt, so hat er damit eine Meinung ausgedrückt, die vielfach geheilt wird.“ (Auch das „Bahr. Vater.“ plaudert für die Richtigkeit des von Meglia ausgesprochenen Gedankens).

Stuttgart, 13. Dezember. Der hiesige Rechtsanwalt Probst, der politische Führer unserer Ultramontänen, ehemals Reichstagssmitglied, hat vor einiger Zeit das württembergische Ministerium des Innern um die Erlaubnis gebeten, eine allgemeine Hausskollekte zu Gunsten des Mallinckrodt-Denkmales veranstalten zu dürfen. Der Minister des Innern hat diese Erlaubnis versagt, und zwar auf Grund eines Gutachtens des stuttgarter Gemeinderathes, worin ausgeführt war, daß bei der bekannten Rolle, welche Mallinckrodt im öffentlichen Leben gespielt, eine solche Sammlung nur als eine Parteidemonstration betrachtet werden könnte, die geeignet wäre, den inneren Frieden zu stören.

Lokales und Provinzielles.

Boden, 17. Dezember.

r. Regierungspräsident Steinmann traf gestern hier von Berlin ein, um den Umzug seiner Familie nach Arnsberg zu bewilligen.

— Betreffend die Vertretung von Geistlichen in fremden Parochien hat das königl. Konsistorium der Provinz Posen folgend beachtenswerthe Bekanntmachung erlassen: „Zur Befestigung von Bedenken, welche uns bezüglich der Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 auf die Vertretungen der Herren Geistlichen in fremden Parochien vorgetragen worden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß sich diese Bestimmung, ebenso wie die Strafschreift des § 23 dieses Gesetzes, auf die von uns berufenen oder bestätigten Herren Geistlichen oder Pfarrverweser nicht bezieht, weil nach § 28 dieses Gesetzes das Einspruchsrecht des Staates in den Fällen nicht stattfindet, in welchen die Anstellung der Geistlichen durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämtlich vom Könige ernannt werden.“

— Betreffend die andererweite Abgrenzung der evangelischen Diözesen Posen I., Krotoschin und Schrimm und deren Verwaltung enthält das neueste „Kirchliche Amtsblatt des lgl. Konsistoriums der Provinz Posen“ folgende Bekanntmachung:

Nachdem der evangelische Ober-Kirchenrat im Einverständnis mit dem Herrn Minister des geistl. Angelegenh. die nobilitärgewordene andererweite Abgrenzung der Diözesen Posen I., Krotoschin und Schrimm durch Überweisung der Parochien Unin und Schröda von der Diözese Strumia zu der Diözese Posen, und der Parochie Borek von der Diözese Krotoschin, sowie der Parochie Miloslaw von der Diözese Posen I. zur Diözese Schrimm genehmigt hat, werden fortan geschrieben: 1. zur Diözese Posen I. unter der bisserigen Verwaltung des Herrn Superintendenten Kleine zu Posen die 10 Parochien Unin, Czempin, Kostrzyn, Krosno, Nelia-Hauland, Posen, Budewitz, Schröda, Schwerenz und Wreschen; 2. zur Diözese Schrimm unter der Verwaltung des Herrn Superintendenten Eiche in Borek, welcher von der Verwaltung der Superintendentur Krotoschin entbunden und zum Superintendenten der Diözese Schrimm ernannt ist, die 10 Parochien: Borek, Breitenfeld, Jarotschin, Miloslaw, Neustadt a. W., Pleschen, Santomisch, Schrimm, Sobolka und Zions; und 3. zur Diözese Krotoschin unter der interimsistischen Verwaltung des Herrn Pfarrers Krotoschin zu Dobryca die 6 Parochien Dobryca, Kobylin, Koschmin, Krotoschin, Pogorelle und Szony.

— In Sachen des geheimen päpstlichen Delegaten wurde am 10. d. der Delan von Miloslaw, Propst Kasprzyk in Biechow, von dem Kreisgericht in Wreschen zum zweiten Male gerichtlich vernommen. Der Delan erklärte unter Berufung auf die Kriminalordnung zu einer solchen Aussage nicht angehalten werden zu können, wenn die Befürchtung vorliegt, daß sie für ihn oder eine dritte Person nachtheilige Folgen haben könnte. Die Annahme sei möglich, daß der gefürchtete Delegat der Inquisitur selbst ist und in diesem Falle wäre er gezwungen, gegen sich selbst zu zeugen. In anderem Falle würde er aber der Person, welche vom Papste die Gewalt erhalten habe, schaden, indem diese auf Grund der Papstgeze zur Rechenschaft gezogen werden würde. In Folge dieses Bezeugens würde er der excommunicatio major, die dem Papste reservirt ist, verfallen. „Diese Ausführungen“, schreibt der „Kurier Poznański“, „haben jedoch die wreschener Richter (unter denen sich zwei Katholiken befanden) nicht überzeugt und sie verurteilten den Delan zu einer Geldbuße von 30 Thlr. Der Delan wird gegen dieses Urteil appelliren.“

r. Für die Posen-Kreuzburger Bahn kamen gestern Vormittag auf dem hiesigen Zentralbahnhof 6 Lokomotiven aus der Böhmer'schen Maschinenfabrik (Berlin) an.

r. Verspätungen. Der Personenzug von Breslau, welcher gestern 3 Uhr 39 Minuten Nachmittags hier eintreffen sollte, kam 55 Minuten später an, und ging in Folge auch der Zug nach Gnesen nicht 4 Uhr 10 Min., sondern erst um 5 Uhr ab. Der gemischte Zug von Kreuz, welcher 9 Uhr 27 Min. ankommen sollte, verspätete sich um 90 Minuten, und der Personenzug von Breslau, welcher sonst 5 Uhr 58 Min. Nachmittags eintrifft, um 17 Minuten.

r. Die Schlachtfeste wird bekanntlich als Gemeindesteuer in derselben Weise, wie sie bisher vom Staat erhoben wurde, einschließlich des bisherigen Gemeindeaufwandes von 50 pCent., auf die Dauer von 3 Jahren vom 1. Januar 1875 ab von der Stadt Posen beibehalten werden. Die Verwaltung dieser Steuereinziehung wird dem Staat gegen einen Prozentsatz übertragen werden, welcher auf 12 pCent.

r. Eine Stipendienstiftung. Aus Anlaß der Geburt des ersten Sohnes des Kronprinzen i. J. 1859 wurde von den biefigen städtischen Behörden beschlossen, die Summe von 1000 Thlr. zur Gründung einer Stipendienstiftung auszugeben, aus welcher frühere Schüler der hiesigen Realschule behufs Fortsetzung ihrer Studien auf höheren Lehranstalten (Akademien u. c.) unterstützt werden sollten; auch wurde damals als der Beschluss gefaßt, Sammlungen zu veranstalten

durch deren Ergebnis ihrer Fonds vermehrt werden sollte. Diese Sammlungen haben damals nur 80 Thlr. ergeben, welche seitdem durch Verzinsung auf ca. 120 Thlr. angewachsen sind. Im Laufe des nächsten Jahres sollen nunmehr auch die 1000 Thlr. seitens der Stadt zur Auszahlung an den Stipendienfond gelangen, so daß derselbe als dann die Höhe von ca. 1130 Thlr. haben würde. Stipendien werden aus dem Fonds wahrscheinlich erst dann gewährt werden, wenn derselbe durch Verzinsung höher angewachsen sein wird.

r. Im Verein Posener Lehre wird Dr. Landsberger einen Cylus von Vorträgen über Gefühe und Lebendlehre halten. Dieser Cylus beginnt Freitag, den 18. d. M., mit einem einleitenden Vortrage über die Sinne, im Schwerenschen Saale. Eingeführte Nichtmitglieder haben Zutritt.

r. Im Volksgartentheater wurde am Dienstag in diesem Winter zum ersten Male der Dampfkönig, oder: Im Reiche Mammon, allegorisches Zeitgemälde mit Gefang in 5 Akten, aufgeführt. Besonders lebhafte Beifall fand der letzte Akt mit seiner Christbäumen und einem großen, figurenreichen lebenden Bild.

r. Zwei Arbeiter aus Jerzyce gerieten mit drei anderen Arbeitern auf der Radnorferstraße in Streit und wurden von Letzteren erheblich geschlagen. Der eine der Raufbolde ist verhaftet worden.

Blatts- und Volkswirtschaft.

* Köln, 16. Dezbr. Die Betriebeinkünfte der Rheinischen Eisenbahn ergaben im Monat November d. J. ein Plus von 60,212 Thlr. gegen den entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs und für die elf vergangenen Monate dieses Jahres ein Minus von 137,593 Thlr.

Vermischtes.

* Boston, 15. Dezbr. In dem das Zentrum des Handelsverkehrs befindenden Stadttheile hat eine bedeutende Feuerbrunst stattgefunden. Der dadurch verursachte Schaden wird auf 1 Million Dollars geschätzt.

Briefkasten.

a. in N. Ihr Pastor S. befindet eine merkwürdige Auffassung von einer „Betruude“, wenn er darin die neuen Staatsgesetze bezeichnet und erklärt, er würde noch weit mehr sagen, wenn ihm nicht die Regierung ein Schloß vor den Mund gelegt hätte. Wer „Betru“ denn in diesem Sinne mit dem ver-schlossenen Pastor?

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Bauer in Posen.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Verailles, 16. Dezember. Die Nationalversammlung nahm in dritter Berathung den Gesetzentwurf über die Militärdienstpflicht in Frankreich geborener Söhne von Ausländern an. Pöuer überreicht eine Petition von 62 in Egypten wohnhaften Franzosen, welche die Aufrechthaltung der Kapitulationen verlangt. Die Petitions-Kommission schlägt vor, die Petition dem Minister des Auswärtigen zu überweisen. Gambetta unterstellt den Vorschlag und bellagt, daß das Resultat der Verhandlungen mit Egypten der Versammlung nicht mitgetheilt worden sei. Er fordert die schleunige Vertheilung des Gelbüches. Die Petition wird dem auswärtigen Amte überwiesen. Henry Martin beantragt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Freiheit des Unterrichts in den höheren Lehranstalten nicht morgen vorzunehmen, er wolle einen Gegenentwurf einbringen. Die Rechte stimmt dem nicht bei. Bei der Abstimmung ergibt sich eine ungemein niedrige Stimmenzahl, da sich die Linke der Abstimmung enthalten hat.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 16. Dezbr. Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCent. pr. Dezember 18½, pr. April-Mai 55 Pf. — Pf. Weizen pr. April-Mai 188 Pf. Roggen pr. Dezember 52, pr. April-Mai 148 Pf. Rübbel pr. Dezbr. 17½, pr. April-Mai 55½ Pf. pr. Juni-Juli 56½ Pf. — Bink fest. — Wetter: Schnee.

Bremen, 16. Dezember. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 11 Pf. Steigend.

Hamburg, 16. Dezember. Getreidemarkt. Weizen loco fett, auf Termine fest. Roggen loco matt, auf Termine ruhig. Getreide 126-pf. pr. Dez 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. Jan.-Februar 1000 Kilo netto 189 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 192 B., 191 G. — Roggen pr. Dezember 1000 Kilo netto 165 B., 164 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 164 B., 162 G., pr. Jan.-Februar 1000 Kilo netto 162 Br., 161 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 154 Br., 153 G. Hafer fest. Gerste fett. Rübbel fett, loco matt, auf Termine ruhig. Getreide 144½, pr. Mai 200 Pf. 57. Spiritus leblos, pr. Dezbr. 44½, Febr.-März 45, pr. April-Mai 45½, Mai-Juni pr. 100 Pf. 46½. Kaffee ruhig, Umsatz 1500 Sad. Petroleum fest. Standard white loco 10, 70 B., 10, 60 G., pr. Dezember 10, 80 Gd., pr. Januar-März 10, 70 Gd., pr. Aug.-Dezember 12, 90 G. Wetter: Frost.

Köln, 16. Dezember, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt) Wetter: Milde. Weizen unveränd., biefiger loco 6, 25, fremder loco 6, 15, pr. März 19 Pf. 25 Br., pr. Mai 15 Pf. Roggen fest, biefiger loco 6, 7½, pr. März 15 Pf. 35 Pf., pr. Mai 15 Pf. 05 Br. Hafer fest, loco 6, 20, pr. März 18 Pf. 50 Pf., pr. Mai 18 Pf. Rübbel fett, loco 9%, pr. Mai 31 Pf. 21 Pf.

Antwerpen, 16. Dezember, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt Geschäftslös.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loto 27 br., u. B., pr. Dezember 26½ br., 26½ B., pr. Januar 26½ br., 26½ Br., pr. Februar 27 Br., pr. Januar-März 25½ Br.

Amsterdam, 16. Dezbr. Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht

